<u>Hinweisblatt 14</u> zur Bauordnung vom 15.04.2024
Bau eines Wasserabstellschachtes

Für die Realisierung der genehmigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Die Innenmaße (lichte Weite) des Schachtes müssen min. 100 x 100 cm betragen.
- Bei der Ausführung der Tiefe des Schachtes muss eine Reparaturfreiheit von mindestens 30 cm unter der Rohrleitung vorhanden sein.
- Das Mauerwerk muss bis zu einer Tiefe von 1,25 m min. 11,5 cm stark sein, ab 1,25 m Tiefe muss die Stärke des Mauerwerks min. 24 cm betragen.
- Bei einem Schacht tiefer als 90 cm müssen alle ca. 30 cm Tritthilfen eingebracht werden.
- Der Wasserabstellschacht muss mit einem begehbaren Deckel verschlossen sein.
- Ein handelsüblicher Wasserabstellschacht aus Beton oder Kunststoff ist statthaft.
- Ein handelsüblicher versenkbarer Wasserzähler kann alternativ eingebaut werden.

Die Lagerung von Baumaterial auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme, beziehungsweise auf maximal 6 Monate begrenzt.

Abbruchmaterial und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben)

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.